

Investmentsteuerreformgesetz

1. Überblick

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wird mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) eine grundlegende Reform in der Investmentfondsbesteuerung eingeführt.

Ziel der Reform ist neben der europarechtlich gebotenen Gleichstellung von in- und ausländischen Investmentfonds vor allem eine Vereinfachung der Besteuerung von (Publikums-)Investmentfonds auf Anlegerebene.

2. Begriff

Die derzeitige Unterscheidung zwischen (Publikums-)Investmentfonds sowie Personen-Investitionsgesellschaften und Kapital-Investitionsgesellschaften, entfällt zukünftig.

Im neuen Recht ist der Begriff des Investmentfonds weit auszulegen. Hierunter sind zum Beispiel „einfache“ Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) zu subsumieren, aber auch „komplexe“ alternative Investmentvehikel, wie zum Beispiel Private-Equity Fonds oder Hedge-Fonds.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich allein auf die Besteuerung der Investmentfonds und deren Anteilseigner.

3. Besteuerung auf Fondsebene

Im neuen Recht unterliegen Investmentfonds in Deutschland einer teilweisen Körperschaftsteuerpflicht. Dies bedeutet, dass zukünftig bestimmte Erträge aus inländischen Quellen (Dividenden, Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus deutschen Immobilien) bereits im Fonds mit einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (bei Immobilienerträgen zzgl. Solidaritätszuschlag) belastet werden.

Steuerfrei vereinnahmt werden können von den Investmentfonds weiterhin Zinsen, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften, ausländische Dividenden und ausländische Immobilienerträge.

4. Besteuerung auf Anlegerebene

Die Anleger wiederum brauchen für ihre Steuererklärung nur noch wenige Angaben zu machen. Bisher gab es 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen. Künftig müssen angegeben werden: Höhe der Ausschüttung, Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang und am Jahresende, Art des Investmentfonds (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds, sonstiger Fonds). Nicht mit Körperschaftsteuer belastet werden Investmentfondsanlagen gemeinnütziger Einrichtungen (etwa Kirchen) und Investmentanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester- und Rürup-Renten).

Um die Vorausbelastung der Investmentfonds mit Körperschaftsteuer und die Nicht-Anrechenbarkeit ausländischer Steuern zu kompensieren, müssen Anleger die Erträge der Investmentfonds (Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen) nicht mehr vollständig versteuern, sondern es erfolgt eine Teilfreistellung.

Für Privatanleger gelten folgende Teilfreistellungsbeträge:

- Anleihe- / Bondfonds: keine Teilfreistellung
- Mischfonds: 15% der Investmenterträge sind steuerfrei
- Aktienfonds: 30% der Investmenterträge sind steuerfrei
- Immobilienfonds (Deutschland): 60% der Investmenterträge sind steuerfrei
- Immobilienfonds (Ausland): 80% der Investmenterträge sind steuerfrei

Wenn Investmentfonds nicht ausschütten (thesaurieren), wird eine jährlich neu festzulegende steuerliche Vorabpauschale erhoben. Die Vorabpauschale wird allein auf Grundlage des Rücknahmepreises, den ein Investmentfonds zu Beginn eines Kalenderjahres veröffentlicht hat, berechnet. Die Regelung gilt der "Vermeidung einer zeitlich unbeschränkten Steuerstundungsmöglichkeit und damit zur Verhinderung von Gestaltungen sowie zur Verstetigung des Steueraufkommens", wie es in der Gesetzesbegründung heißt.

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des Folgejahres als steuerlich zugeflossen. Abhängig vom Anlageschwerpunkt gilt für die Vorabpauschale die entsprechende Teilfreistellung.

Investmenterträge gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen in Deutschland der Abgeltungssteuer.

5. Übergangsvorschriften

Aufgrund des neuen Besteuerungsprinzips gelten alle Investmentanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als verkauft und zum Beginn des 1. Januar 2018 wieder als angeschafft.

Die fiktiven Veräußerungsergebnisse werden vorgetragen und sind erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern.

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die die Anleger vor 2009 gekauft haben (sog. Alt-Anteile), sind ab 2018 damit grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings mildert ein Freibetrag von 100.000 Euro pro Anleger für die ab 1. Januar 2018 entstehenden Kursgewinne dieser Alt-Anteile die Aufhebung des Bestandsschutzes. Für die meisten Privatanleger dürfte dieser Ausgleich ausreichend sein.

Investmentfonds müssen, unabhängig des tatsächlichen Geschäftsjahresendes, zum 31. Dezember 2017 letztmalig Besteuerungsgrundlagen ermitteln und im Bundesanzeiger veröffentlichen. Dabei ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 den Anteilseignern als zugeflossen.

6. Steuerliche Informationen

Die DZ PRIVATBANK S.A. wird den geänderten steuerlichen Anforderungen Ihrer Kunden nachkommen und erstmalig für das Kalenderjahr 2018 steuerliche Informationen bereitstellen die diesen Anforderungen entsprechen.

Wir versichern Ihnen, dass wir unsere Kunden auch nach dem Inkrafttreten des neuen Regimes durch die Erstellung von steuerlichen Informationen nach deutschem Steuerrecht unterstützen werden.